Welche Kosten entstehen und welche Leistungen sind möglich?

Die Kosten eines Heimpflegeplatzes sind von Heim zu Heim unterschiedlich. Es gibt einen täglichen Pflegesatz, der sich aus den drei Bestandteilen pflegebedingter Aufwand, Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (zur Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes und Grundstückes der Pflegeeinrichtung) zusammensetzt.

Die Höhe der Heimkosten hängt wesentlich vom festgestellten Pflegegrad ab. Ihre Pflegekasse gewährt Ihnen auf Antrag zurzeit folgende monatliche Pauschalleistungen bei stationärer Pflege:

- Pflegegrad 1 — 131,- €
- Pflegegrad 2 — 805,- €
- Pflegegrad 3 — 1.319,- €
- Pflegegrad 4 — 1.855,- €
- Pflegegrad 5 — 2.096,- €

Wenn die Leistungen der Pflegekasse und Ihr Einkommen (ggf. einschließlich Wohngeld) und Vermögen nicht ausreichen sollten, die Heimkosten vollständig zu finanzieren, können Sie für die nicht gedeckten Leistungen einen Antrag auf Sozialhilfe bzw. Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) stellen. Die Leistungen schließen einen monatlichen Barbetrag ("Taschengeld") und eine Bekleidungspauschale ein.

Zuständiger Sozialhilfeträger/KOF-Träger ist der Landkreis, in dem die pflegebedürftige Person vor der Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, das heißt zuletzt gewohnt hat.

Kontakt und Hilfe bei der Antragstellung:

Landkreis Heidekreis
Fachbereich Soziales
Vogteistraße 19
29683 Bad Fallingbostel
Telefon: 05162 970-0
E-Mail: info@heidekreis.de

In welchem Umfang werden Unterhaltspflichtige herangezogen?

Sozialhilfeleistungen sind nachrangig gegenüber den möglichen Unterhaltsansprüchen gegen die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die Kinder zu gewähren. Der zu leistende Unterhalt richtet sich individuell nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen.

Eine Heranziehung kann grundsätzlich aus Einkommen, aber auch aus Vermögen erfolgen. Die unterhaltsverpflichtete Ehepartnerin oder der unterhaltsverpflichtete Ehepartner hat alle verfügbaren Mittel sowohl zu ihrem bzw. seinem Unterhalt als auch zum Unterhalt der/des im Pflegeheim lebenden Ehepartnerin/Ehepartners zu verwenden.

Die unterhaltsverpflichteten Kinder werden nur insoweit zum Unterhalt für die Eltern bzw. einen Elternteil herangezogen, als sie leistungsfähig sind. Der angemessene eigene Unterhalt darf durch Unterhaltszahlungen nicht gefährdet werden (Einkommensgrenze: 100.000,- € brutto/Jahr).

www.heidekreis.de

Pflegebedürftig - und nun?

Fragen und Antworten zur stationären Pflege

Heidekreis
Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Wer ist pflegebedürftig?

Pflegebedürftig sind Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Wer stellt die Pflegebedürftigkeit fest?

Die Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes (MD) begutachten Versicherte, die einen Antrag auf Pflegeleistungen bei ihrer Pflegekasse gestellt haben. Im Auftrag der Pflegekasse ermitteln sie die Pflegebedürftigkeit, wobei die sechs Bereiche Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte berücksichtigt werden. Im Pflegegutachten, das die Grundlage für die Leistungsentscheidung der Pflegekasse bildet, wird der den individuellen Beeinträchtigungen entsprechende Pflegegrad (PG 1 bis 5) nach einem festgelegten Punktesystem empfohlen:

PG 1 = geringe Einschränkung der Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeiten

PG 2 = erhebliche Einschränkung der Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeiten

PG 3 = schwere Einschränkung der Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeiten

PG 4 = schwerste Einschränkung der Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeiten

PG 5 = schwerste Einschränkung der Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Die Begutachtung kann zu Hause, im Krankenhaus, im Pflegeheim oder auch zunächst nach Aktenlage erfolgen.

Pflegebedürftig - und nun?

Pflegebedürftige Personen wollen vorrangig zu Hause gepflegt werden, um möglichst lange in der vertrauten häuslichen Umgebung bleiben zu können. Die Anpassung der Wohnverhältnisse an die Pflegebedürftigkeit, etwa eine altersgerechte Wohnungsausstattung wie zum Beispiel Barrierefreiheit, ebenerdige Dusche, technische Hilfen wie Handläufe, Haltegriffe und Stützen, Verbreiterung von Türen, Notrufanlage und anderes sowie die Betreuung und ambulante Pflege in den eigenen vier Wänden könnten einen Umzug in ein Heim zumindest aufschieben.

Zur Beurteilung Ihrer Pflegesituation und zu allen Fragen rund um das Thema Pflege steht Ihnen der Senioren- und Pflegestützpunkt im Heidekreis umfassend und neutral mit Rat und Tat zur Seite. Es wird jeweils bedürfnisorientiert nach passgenauen Hilfen gesucht. Das Angebot ist kostenlos.

Landkreis Heidekreis
Senioren- und Pflegestützpunkt
Vogteistr. 19
29683 Bad Fallingbostel
Telefon: 05162 970-0
E-Mail: spn@heidekreis.de

Umzug in ein Heim?

Vollstationäre Pflege ist dann unumgänglich, wenn die notwendige Pflege auch in Verbindung mit teilstationärer Tagespflege nicht mehr daheim durch die Angehörigen oder sonstigen Hilfspersonen und auch nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigen Mehrkosten durch professionelle ambulante Hilfe (Pflegedienst) erbracht werden kann. Mit der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Das ist ein Schritt, der vielen älteren Menschen schwerfällt. Aber das Leben in der Gemeinschaft eines Heimes bedeutet in vielen Fällen ein bequemeres und sorgenfreieres Leben als bisher. Ziel ist es, durch fördernde Pflege den Allgemeinzustand jeder einzelnen Heimbewohnerin und jedes einzelnen Heimbewohners zu verbessern und die verbliebenen Kräfte und Fähigkeiten so lange wie möglich zu erhalten.

Welche Pflegeeinrichtungen gibt es?

Im Heidekreis gibt es in über 20 vollstationären Pflegeeinrichtungen insgesamt rund 2.000 Plätze, davon etwa drei Viertel in Einzelzimmern. Eine Auflistung der Einrichtungen (mit Kosten) erhalten Sie beim Senioren- und Pflegestützpunkt, beim Fachbereich Soziales oder auf der Homepage des Heidekreises unter der Rubrik "Gesundheit & Soziales" => "Soziales und Migration" => "Seniorinnen/Senioren und Pflege" => "Tagespflege/Stationäre Pflege". Die Heimplätze werden vom Träger der jeweiligen Einrichtung vergeben. Die direkte Kontaktaufnahme zur Einrichtung Ihrer Wahl ist demnach der erste Schritt, einen Heimplatz zu bekommen. Wegen der mit dem Umzug in ein Heim gravierenden Veränderung der Lebensverhältnisse sollte die Heimauswahl mit Bedacht erfolgen. Vergleichen Sie Angebote!